

Trägervereinbarung nach § 72a SGB VIII

Zwischen der Stadt Neumünster als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe

vertreten durch _____

und dem/der _____ (nachfolgend Träger)

vertreten durch _____

wird in dem gemeinsamen Interesse, den Schutz von Kindern und Jugendlichen durch die ausschließliche Beschäftigung (dies gilt für haupt- wie auch für neben- oder ehrenamtlich Tätige) persönlich geeigneter Personen im Sinne des § 72a SGB VIII zu gewährleisten, die folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Der Träger beschäftigt insbesondere keine Personen im Sinne des § 72 Abs. 1 S. 1 SGB VIII, die wegen einer in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII aufgeführten Straftat (vgl. Anlage 1) rechtskräftig verurteilt worden sind (persönliche Eignung). Dieses gilt gleichermaßen für Personen, die im Rahmen eines regulären Freiwilligendienstes beschäftigt werden. In den entsprechenden Arbeitsverträgen regelt der Träger, dass eine diesbezügliche rechtskräftige Verurteilung eine Kündigung oder die Versetzung in ein Arbeitsfeld außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe zur Folge hat.
2. Der Träger verpflichtet sich gemäß § 72a Abs. 2, von allen neu einzustellenden Personen im Sinne des § 72 Abs. 1 S. 1 SGB VIII, die regelmäßig und unmittelbar in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz zu verlangen. Es darf nicht älter als drei Monate sein.
3. Der Träger verpflichtet sich darüber hinaus, von diesen Personen (außer Freiwilligendienst) die regelmäßige Vorlage eines Führungszeugnisses im Abstand von drei Jahren zu verlangen.
4. Bei bereits bestehenden Beschäftigungsverhältnissen ist die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses spätestens 2 Jahre nach Abschluss dieser Vereinbarung von dem Beschäftigten zu verlangen. Für den Übergangszeitraum wird empfohlen, vom Beschäftigten eine Ehrenerklärung (vgl. Anlage 2) unterzeichnen zu lassen.
5. Der Träger trägt gemäß § 72a Abs. 4 SGB VIII dafür Sorge, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII (vgl. Anlage 1) rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.
6. Durch eine verantwortungsbewusste Auswahl der haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, geeignete Maßnahmen der Sensibilisierung, der Prävention und Qualifizierung (z.B. Juleica Aus- und Fortbildung) und die Schaffung struktureller Rahmenbedingungen trifft der Träger Vorsorge, dass das Kindeswohl geschützt wird und Übergriffe auf betreute junge Menschen verhindert werden. Im Zuge der Aufarbeitung von Verdachtsfällen oder Übergriffen ist die Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden zeitnah zu prüfen.

7. Von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen verlangt der Träger immer dann Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis, wenn die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer (qualifizierte Kontakte) dieses erfordern. Als Orientierung hierfür werden die folgenden Tätigkeiten definiert: verantwortliche Leitung einer mehrtägigen Veranstaltung der Jugendarbeit; regelmäßige, verantwortliche/alleinige Durchführung von Kinder- oder Jugendgruppenarbeit; Tätigkeiten, die die Entstehung eines besonderen Nähe- oder Vertrauensverhältnisses erwarten lassen (z.B. Einzelfallhilfe oder Beratung).

8. Bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen kann auf die Vorlage eines Führungszeugnisses verzichtet werden, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist: sie selbst sind minderjährig; die Aktivitäten richten sich ausschließlich an Volljährige; es handelt sich um offene Gruppenarbeit ohne verbindlichen Charakter (soweit nicht Nr. 7 entgegensteht) oder um spontane, ungeplante, Aktivitäten; die Aktivitäten werden durch ein kollegiales Team gestaltet oder finden im Rahmen reiner Selbstorganisation Gleichaltriger statt.

9. Weitergehende Regelungen nach eigenem Entschluss des Trägers bleiben unberührt.

10. Der Träger verpflichtet sich, die in § 72a Abs. 5 SGB VIII getroffenen Bestimmungen zur Einsichtnahme, Speicherung, Nutzung und Löschung der durch die Führungszeugnisse gewonnenen Erkenntnisse zu beachten.

11. Unabhängig von der Frist aus Ziffer 3 dieser Vereinbarung soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für eine Verurteilung wegen einer in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannten Straftat die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses fordern.

12. Diese Vereinbarung gilt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung nach § 72a SGB VIII oder einer entsprechenden Folgevorschrift, soweit die Fortgeltung nicht ausdrücklich vereinbart oder die Vereinbarung einvernehmlich von beiden Parteien aufgehoben wird.

Datum:

Unterschrift (Träger)

Datum:

Unterschrift (Stadt Neumünster)